BESCHLUSS
SITZUNG VOM 12. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR.	2025-2530
GESCH.-NR. STAPA	2026/141
BESCHLUSS-NR.	2026-9
IDG-STATUS	öffentlich

SIGNATUR	**05**	**Soziale Sicherheit**
	05.00	**AHV, IV und Zusatzleistungen**
	05.00.00	**Allgemeines**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV / IV**

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 18 ZIFFER 8 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Die durch den Stadtrat zur Totalrevision unterbreitete Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wird in Artikel 4, Randtitel Höhe, angepasst:

   Die Höhe des Mietzinszuschusses beträgt für Ehepaare höchstens 400.- Franken pro Monat und 4'800.- Franken pro Jahr.

2. Die in der Parlamentsberatung gewonnene Fassung zur Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wird genehmigt. Gemäss Art. 13 VO ZL AHV bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten der Verordnung.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

BESCHLUSS
VOM 12. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. 2026-9

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a. Abteilung Gesellschaft
   b. Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV
   c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Ralf Antweiler
Parlamentspräsident

Vanessa Fricker
Parlamentssekretärin

Versandt am: 13.11.2026